

RS Vwgh 1992/6/2 89/07/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §10 Abs4;

Rechtssatz

Die Behörde hat im Streitfall die Vertretungsbefugnis (hier: eines amtsbekannten Familienmitgliedes) klarzustellen, weil kein Beteiligter wider seinen Willen eine von ihm nicht bestellte Person als seinen Bevollmächtigten gelten muß.

Schlagworte

Amtsbekannte Familienmitglieder

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070083.X02

Im RIS seit

02.06.1992

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at